

# Kantonaler Nutzungsplan (Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

## Vorgezogene Hochwasser- schutzmassnahmen Aare, Obergösgen

1. Etappe, Objekt B-R2  
Unteri Ei / Wässerig

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39, Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes PBG (BGS 771.1) zu.  
Öffentliche Auflage vom 02. November 2010 bis 01. Dezember 2010  
Genehmigt mit Beschluss RRB Nr. 426 vom 28.2.2012  
Der Staatschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 27.4.12

Index	Datum	Änderungen	gez.	ppr.	gen.	Orten	Sportort	genehmigt
A	28.10.2010	Vorprüfung AII	coe	ppr	gen	24. September 2010	WB	WB
...	...	...	...	...	...	gezeichnet: coe	Plan Nr.	...
...	...	...	...	...	...	Ortsteil: 60 / 128	22855 / 53	A
...	...	...	...	...	...	Plot: 29-10-2010	...	...

**KFB AG**  
INGENIEURE UND PLANER

Jurastrasse 19  
4600 Olten  
Postfach 325  
4622 Egerkingen

Telefon 062 205 22 77  
Telefax 062 205 22 70  
e-mail: info@kfbag.ch

### LEGENDE

**Genehmigungsinhalt**

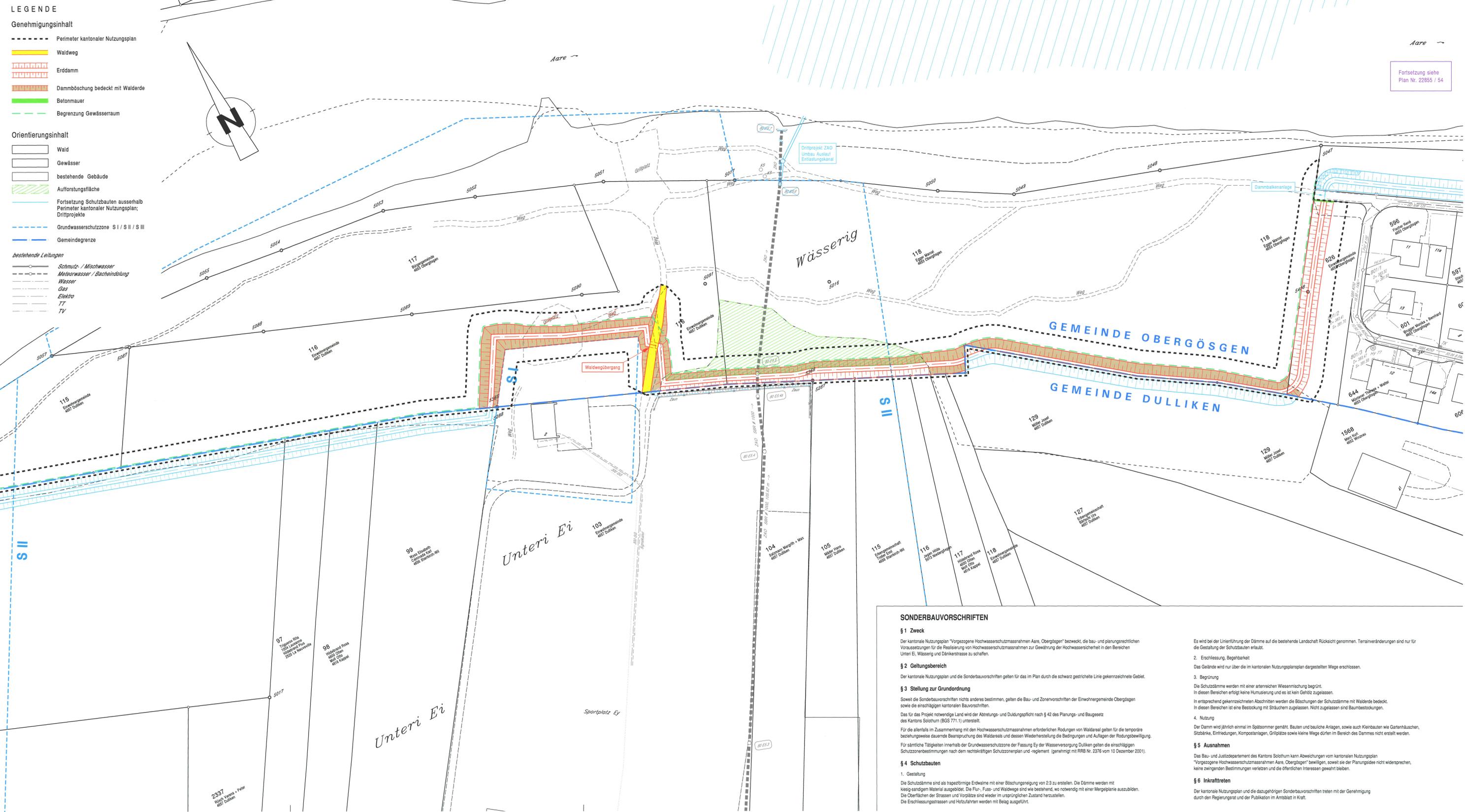
- Perimeter kantonalen Nutzungsplan
- Waldweg
- Erdamm
- Dammböschung bedeckt mit Walderde
- Betonmauer
- Begrenzung Gewässerraum

**Orientierungsinhalt**

- Wald
- Gewässer
- bestehende Gebäude
- Aufforstungsfläche
- Fortsetzung Schutzbauten ausserhalb Perimeter kantonalen Nutzungsplan; Drittprojekte
- Grundwasserschutzzone S I / S II / S III
- Gemeindegrenze

**bestehende Leitungen**

- Schmutz- / Mischwasser
- Meteorwasser / Bacheinleitung
- Wasser
- Gas
- Elektro
- TT
- TV



### SONDERBAUVORSCHRIFTEN

**§ 1 Zweck**  
Der kantonale Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Obergösgen" bezweckt die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen zur Gewährung der Hochwassersicherheit in den Bereichen Unteri Ei, Wässerig und Dänkerstrasse zu schaffen.

**§ 2 Geltungsbereich**  
Der kantonale Nutzungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

**§ 3 Stellung zur Grundordnung**  
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Obergösgen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.  
Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 771.1) unterstellt.  
Für die allenfalls im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen von Waldareal gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareals und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.  
Für sämtliche Tätigkeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone der Fassung Ey der Wasserversorgung Dulliken gelten die einschlägigen Schutzzonebestimmungen nach dem rechtskräftigen Schutzzoneplan und -reglement (genehmigt mit RRB Nr. 2376 vom 10. Dezember 2001).

**§ 4 Schutzbauten**

- Gestaltung  
Die Schutzdämme sind als trapezförmige Erdwälle mit einer Böschungseigung von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit keil-sandigem Material ausgebaut. Die Flur-, Fuss- und Waldwege sind wie bestehend, wo notwendig mit einer Mergelplatte auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen. Die Erschliessungstrassen und Hofzufahrten werden mit Belag ausgeführt.

Es wird bei der Unterführung der Dämme auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Schutzbauten erlaubt.

- Erschliessung, Begehbarkeit  
Das Gelände wird nur über die im kantonalen Nutzungsplanplan dargestellten Wege erschlossen.
- Begrünung  
Die Schutzdämme werden mit einer artreichen Wiesensmischung begrünt. In diesen Bereichen erfolgt keine Humusierung und es ist kein Gehölz zugelassen.  
In entsprechend gekennzeichneten Abschnitten werden die Böschungen der Schutzdämme mit Walderde bedeckt. In diesen Bereichen ist eine Bestockung mit Sträuchern zugelassen. Nicht zugelassen sind Baumbestockungen.
- Nutzung  
Der Damm wird jährlich einmal im Spätsommer gemäht. Bauten und bauliche Anlagen, sowie auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen im Bereich des Damms nicht erstellt werden.

**§ 5 Ausnahmen**  
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Nutzungsplan "Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Obergösgen" bewilligen, soweit sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

**§ 6 Inkrafttreten**  
Der kantonale Nutzungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Fortsetzung siehe  
Plan Nr. 22855 / 54